



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 9.

4. März 1849.

Bekanntmachung.

In den Jagdbedingungen der Gemeinden kommt ausdrücklich vor, daß die betreffenden Pachtschillinge durch Vorausbezahlung jedesmal am 1. Oktober geleistet werden müssen. Auf diese Bestimmung werden sämtliche Gemeinden mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, ihre Pachtschillinge pro 1848/49 sogleich pro rata zu erheben, damit bei Stellung der Gemeinderechnungen allen Irrungen und Haftbarmachungen der Verwaltungen vorgebeugt wird.

Friedberg den 2. März 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Kaver Hördorich in der Friedbergerau, bestehend in dem einstöckigen mit Platten eingedeckten Wohnhause nebst einem kleinen Wurgarten zu 25 Dezimalen und unterm 30. November v. Js. gerichtlich auf 500 fl. geschätzt, nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagesfahrt auf

Mittwoch den 14. März l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in der Friedbergerau angelegt, was man mit dem Beifügen bekannt macht, daß gerichtsunkannte Käufer mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen sich zu versehen haben.

Friedberg den 19 Februar 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Gemäß Anrufens eines Gläubigers wird das Anwesens der Kaver und Veronika Feuchtmeyer'schen Eheleute zu Friedberg bestehend aus dem gemauerten, zweistöckigen, mit Platten eingedeckten Wohnhaus, dann Aekern zu 4 Tagwerk 46 Dezim., Wiesen zu 2 Tagw. 36 Dezim., Holz zu 2 Tagw. 79 Dezim. und untern 13. Jänner h. Js. auf 3720 fl. gerichtlich geschätzt, am

Mittwoch den 21. März h. Js.

Vormittags 10 Uhr

zum erstenmale nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle öffentlich dahier versteigert, was man mit dem Beifügen kund gibt, daß gerichtsunkannte Eteigerungslustige mit den nöthigen Ausweisen über

Leumund und Vermögen sich zu versehen haben.

Friedberg den 20. Februar 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. März l. Js. auf hiesiger Beschälstation das Beschälgeschäft mit 4 Beschälbengsten eröffnet wird. —

Anbei wird zur Vermeidung von nachtheiligen Folgen darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 39 der Verordnung vom 19. Februar 1844 jeder sogenannte Gaureiter, der einen Hengst ohne Ermächtigung der kgl. Landgestüts-Verwaltung und ohne alljährliche von derselben neu zu erhaltenden Lizenzschein verwendet, nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung unterliegt, sowie, daß zur seinerzeitigen Prämienvvertheilung nur Stutten zugelassen werden, die von einem Landgestütsbeschäler und von einer approbirten Stutte abstammen.

Nischach den 22. Februar 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt = Pfarrei Nischach

wurden im Monat Januar 1849

Geboren:

- Am 3. Franziska Kruck, Gütlerstochter von Oberschneittbach.
 „ 3. Johanna Staudinger, Holzwaarenhändlers-tochter von hier.
 „ 7. Joseph Moser, Tagelöhnerssohn von Unterschneittbach.
 „ 7. Anna Triebswetter, Meygerstochter von h.
 „ 13. Johannes Brugger, Gütlerssohn von Walchshofen.
 „ 13. Anna Maria Dreyer, Hafnermeisterstochter von hier.
 „ 27. Joseph Gerold, Schuhmacherssohn von hier.
 ein unehelicher Knabe und ein uneheliches Mädchen.

Gestorben:

- Am 1. Anastasia Dßwald, Gütlerstochter von Algetshausen, 14 Tage alt.
 „ 3. Georg Schwaiger, Bader v. Oberschneittbach, 64 Jahre alt.
 „ 16. Theresia Groß, Maurerstochter von hier, 1¼ Jahr alt.
 „ 20. Katharina Zick, Schreiners Wittwe, 70 J. alt.
 1 unehelicher Knabe.

Getraut:

Keine.

In der Stadt = Pfarrei Friedberg

wurden im Monat Februar 1849

Geboren:

- Am 2. Clara, d. B. Christoph Deller, Hausbesitzer, von hier.
 „ 5. Crescenz, d. B. Anton Hohenadl, Dekonom von hier.
 „ 13. Mathias, d. B. Mathias Lodner, Maurer von hier.
 „ 14. Max Joseph, d. B. Max Brandmahr, Tagelöhner von der Au.
 „ 15. Helena, d. B. Faver Heilgemehr, Sattler von hier.
 „ 16. Joseph, d. B. Michael Berger, Eisenbahnwärter von hier.
 „ 17. Max, d. B. Anton Schäßler, Zimmermann von hier.
 „ 20. Maria Anna, fremd.
 „ 24. Elisabetha, fremd.
 „ 24. Pius, d. B. Pius Breymahr, Drechsler von hier.

Getraut:

- Am 20. Andreas Lindermahr, Dekonom, mit Jungfrau Crescenz Beck, Gütlers-Tochter von Dasing.

Gestorben:

- Am 6. Anna Weinmahr, Goldschlagers-Wittwe, 79 Jahre alt, an Brustwassersucht.
 „ 5. Magdalena Drexl, Tagelöhners-Kind, 2 Wochen alt, an Schwäche.
 „ 6. Carolina Bisl, Bräuers-Kind, 19 Wochen alt, an Gehirnwassersucht.

- Am 7. Anna Jäger, Zimmermanns-Wittwe, 57 J.
alt, an Magenverhärtung.
10. Jakob Oswald, Bäckerskind, 8 Monate alt,
an Gehirnentzündung.
12. Kaspar Diemer, Schneider, 48 Jahre alt,
an Lungenschwindsucht.
28. Anna Hörman, Maurerskind, 2 Monat alt,
an Fraisen.

Schranken-Ordnung

für die
Königliche Stadt Friedberg.

1. Zeit der Schranne.

§. 1.) Die Schranne wird am Donnerstage, und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, ausnahmsweise am zunächst vorhergehenden Tage abgehalten. Sie wird vom 1. April bis 1. Oktober Morgens um 9 Uhr, in den andern 6 Monaten aber um 10 eröffnet.

§. 2.) Die Zufuhr des Getreides zur Schranne ist während der ganzen Woche gestattet; dasjenige Getreide aber, welches am Schrantentage erst nach 11 Uhr Vormittags beigeführt wird, darf an diesem nicht mehr verkauft, sondern muß bis zu dem nächsten Schrantentage eingesezt werden, wenn nicht wegen des verspäteten Eintreffens erhebliche Gründe angebracht werden, welche die Schrankenobrigkeit zu würdigen hat.

2. Ort der Schranne.

§. 3.) Die Schranne wird auf dem Hauptplatze der Stadt zwischen dem kgl. Landgerichts-Gebäude und der Hauptstraße abgehalten. Alles zum Markte kommende Getreide muß in unverringter Quantität dahin geführt, und darf an keinem andern Orte aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft oder abgemessen werden. Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Zu- und Abfuhr und für die Entfernung aller Störungen des Verkehrs auf der Schranne wird der Magistrat durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

3. Berechtigungen zum Kaufe und Verkaufe auf der Schranne.

§. 4.) a) Vom Getreideverkauf sind diejenigen ausgeschlossen, die selbst kein Getreide zur Schranne geführt haben, sondern nur das daselbst erkaufte sofort wieder feilhalten wollen;

b) Nichtansässigen Personen ist der Getreidekauf zur Handelschaft verboten, auch zum Bestellen dürfen sie nicht verwendet werden.

c) Ausländer dürfen auf öffentlicher Schranne, nicht aber in Privathäusern Getreide einkaufen; der weitere Verkauf und Zwischenhandel mit dem erkauften Getreide bleibt denselben untersagt.

d) Zum Getreide-Ankauf auf der Schranne ist im Uebrigen jeder berechtigt; es darf weder der Ortsbewohner vor dem Auswärtigen noch der Consument vor dem Getreidehändler, Bäcker, Melber oder sonstigen Gewerbsmanne irgend ein Vorrecht in Anspruch nehmen.

e) Die Uebertretung der Bestimmungen unter a, b, und c, wird polizeilich bestraft.

4. Gegenstand des Schranken-Verkaufes.

§. 5.) Nur gehörig gereinigtes und getrocknetes Getreide darf auf der Schranne verkauft werden; jede nicht mit diesen Eigenschaften versehene Frucht wird, wenn sie auf der Schranne getroffen wird, auf Kosten des Eigenthümers gereinigt und dieser nach §. 14 Lit. E. zur Strafe gezogen.

5. Modalitäten des Schranken-Verkaufes.

§. 6.) Jeder Verkauf muß nach dem bayerischen Maße abgeschlossen, und das verkaufte Getreide in geeichten Gemäßen abgemessen werden; der Verkauf ist aber sowohl nach Schäffeln als nach Megen und kleinerem Maße gestattet. Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf einen ebenen, festen Boden aufzusetzen, und das Getreide ohne Rütteln oder Anstoßen langsam und mit Vorsicht einzuschütten.

Die Frucht wird sodann ohne Verstreung an den Rande des Gemäßes herum ausgeglichen und eben abgestrichen, der Abfall aber dem Verkäufer zurückgegeben. (Fortsetzung folgt.)

Neues.

Rom, sammt dem römischen Gebiet, welches sich zur Republik erhoben hat, scheint ein böses Spiel zu treiben, dessen Ende die traurigsten Folgen in Aussicht stellen, denn der russische Kaiser hat dem heiligen Vater, der sich immer noch als Flüchtling in der Stadt Gaeta aufhält, nicht nur zur Wiederbesignahme seines Reiches eine Truppenmacht, sondern auch eine bedeutende Geldsendung zugesichert, und die Oesterreicher haben schon den Po überschritten, dann die römische Stadt Ferrara besetzt und zugleich derselben eine starke Contribution auferlegt.

In Berlin macht ein 14jähriges Mädchen als Somnambule (Hellseherin) großes Aufsehen, indem sie der leidenden Menschheit, welche Gott und seinen göttlichen Gebote treulich anhängen, von ihren Gebrechen befreit; es ist deshalb das Haus ihres Vaters, welcher ein Holzseher ist, täglich von tausenden von Hülfsuchenden als auch von Gaffern förmlich besagert.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 3. März 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittler		er				mindest		gefallen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	125	123	2	13	35	13	17	12	45	1634	35	—	5	—	—
Korn	146	146	—	7	39	7	33	7	25	1102	59	—	13	—	—
Gerste	124	122	2	7	9	6	47	6	35	829	1	—	—	—	20
Haber	182	182	—	4	47	4	32	4	23	826	31	—	—	—	4
Summa	577	573	4							4393	6				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	1/2	Semmelmehl	4	2
Rothfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	1	Schönmehl	3	2
Rindfleisch	9	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	—	1	Nachmehl	2	2
Schweinefleisch	13	—	1 Kreuzer Roggl	—	10	—	2	Roggenmehl	2	1
Kalbsteisch	7	—	1 Halbbagen Laib	1	1	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2	—
Schaffsteisch	—	—	1 Bagen Laib	2	3	—	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/2	Feines Mundmehl	—	50	—
Rothfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	5	3	Semmelmehl	—	38	—
Rindfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	16	—	Geringeres Mehl	—	30	—
Schweinefleisch	14	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	32	—	Nachmehl	—	20	—
Kalbsteisch	7	—	1 Bagen Laib	1	24	—	Bachmehl	—	20	—
Schaffsteisch	—	—	1 Achtkreuzer Laib	3	16	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.	Megen.		Vierling.		Mahl.		Gattung.	Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	
Semmelmehl	2	32	—	38	—	9 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	6	—	
Geringeres Mehl	2	—	—	30	—	7 1/2	1 Zweikreuzer Roggl	—	16	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl	—	32	—	
Bachmehl	1	8	—	17	—	4 1/4	1 Bagen Laib	1	24	1	
							1 Achtkreuzer Laib	3	16	2	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 3 März, Augsburg 2. März, Schrobenhausen 1. März, Rain 24. Febr., Friedberg 1. März.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.	höchst.		mittl.		mind.	höchst.		mittl.		mind.	höchst.		mittl.		mind.	höchst.		mittl.		mind.	höchst.		mittl.		mind.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	13	39	13	13	12	39	8	27	8	6	7	50	7	34	7	19	6	58	5	3	4	46	4	23
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	13	46	13	17	12	53	8	5	7	57	7	37	7	45	7	20	6	44	4	28	4	20	4	10
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	12	35	12	18	11	31	7	35	7	19	7	7	6	41	6	40	6	30	4	33	4	19	4	9
Rain	—	—	—	—	—	—	13	48	13	15	12	50	7	50	7	34	7	17	6	54	6	30	6	—	4	18	4	8	4	—
Friedberg . . .	4	51	4	29	4	7	13	37	12	57	12	20	8	1	7	52	7	43	6	33	6	2	5	31	4	37	4	27	4	18